



WWF Luzern

Tel: +41 (0)41 417 07 22

Brüggligasse 9
Postfach 7988
6000 Luzern 7

info@wwf-lu.ch
www.wwf-lu.ch
Spenden: PC 60-24755-2

Baudepartement Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Luzern, 12. Oktober 2015

Bebauungsplan Kernzone Winkel: Einsprache

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erheben der

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch seine Regionalsektion WWF Luzern

und der

WWF Luzern, Postfach 7988, 6000 Luzern 7, vertreten durch seinen Leiter Raumplanung

formell **Einsprache** in Sachen

Bebauungsplan Kernzone Winkel.

Anträge

Wir bitten Sie,

1. die **ökologische Vernetzung über die Winkelstrasse** zu verbessern,
2. in den Sonderbauvorschriften **Massnahmen zum Schutze des Rieds, der Amphibien und der Vögel** festzuhalten,
3. überall am Seeufer einen **Gewässerraum** auszuscheiden.

Formelles

Der WWF Luzern ist die kantonale Sektion des WWF Schweiz in Luzern und somit gemäss NHG, USG sowie kantonalem Baurecht eine zur Einsprache legitimierte Organisation.

Die Einsprache wurde fristgerecht und im Doppel eingereicht.

Inhaltliche Überlegungen und Begründung der Anträge

In der revidierten Auflage des Bebauungsplans wurden Verbesserungen gegenüber der ersten Auflage vorgenommen. Leider betreffen diese jedoch den Riedschutz nur sehr wenig, weshalb wir erneut Einsprache erheben.

Der Perimeter des Bebauungsplans befindet sich an ökologischer sehr wertvoller und empfindlicher Lage. Das direkt angrenzende Steinibachried ist durch verschiedene Schutzbestimmungen geschützt (u.a. Amphibienlaichgebiet und Flachmoor von nationaler Bedeutung, kantonaler Schutzverordnung vom 23.4.1996)). V.a. die Tierwelt (**Amphibien- und Vogelwelt**) ist dort (z.B. gemäss eidg. Flachmoorverordnung, Fassung 1.1.2014, Art. 4) nicht nur zu **erhalten**, es sind ausdrücklich auch Massnahmen zu treffen, deren Lebensbedingungen zu **fördern** (aufzuwerten). In der eidg. Amphibienlaichgebiet-Verordnung 1.1.2014, Art. 6) ist diesbezüglich ausdrücklich die **Vernetzung im Lebensraumverbund** erwähnt.

Innerhalb des Perimeters befindet sich die Winkelstrasse, welche aktuell mit ihren Mauern ein **Wanderhindernis** für die Rückwanderung der Amphibien aus dem Ried nordwärts darstellt. Im behördenverbindlichen, **kommunalen räumlichen Gesamtkonzept von 2007** ist an dieser Stelle eine ökologische Vernetzungsachse v.a. für Amphibien festgehalten. Daher- und aufgrund der oben erwähnten rechtlichen Grundlagen – bieten die geplanten baulichen Tätigkeiten im Bebauungsplanperimeter nun die ideale und zwingende Gelegenheit, diese **erforderliche ökologische Vernetzung zu realisieren** (z.B. mit Wandertunnels unter der Winkelstrasse, Aufstiegshilfen oder Mauerlücken). Leider sind in den Sonderbauvorschriften keine solchen Überlegungen abgebildet, im Gegenteil, die Natursteinmauer wird gar als zwingend durchgehend postuliert (ausser für Erschliessungen).

Wir bitten Sie daher, diese **ökologische Vernetzung in den Bauvorschriften** bzw. im Plan festzuschreiben bzw. zu konkretisieren (Art. 14). Die Erwähnung in Art. 29, Abs. 3, genügt so nicht.

Um den ökologischen Anliegen gerecht zu werden, wurde ein **Fachbericht Riedschutz/Amphibien durch die AG Natur und Landschaft (13.8.2014)** erarbeitet. Leider sind die darin enthaltenen Empfehlungen nur spärlich in den Sonderbauvorschriften abgebildet bzw. als Empfehlung vorgesehen. Dies ist ungenügend: in den Sonderbauvorschriften (Art. 1) soll der **Fachbericht als verbindliche bzw. wegweisende Grundlage** erwähnt werden.

Bezüglich Vogelschutz (v.a. wegen Fensterglasung) gibt es zudem vorzügliche Informationen der **Vogelwarte Sempach** (z.B. www.vogelglas.info). Diese Empfehlungen müssen **in den Baugesuchen** an dieser ökologisch sensiblen Lage zugezogen werden.

Wir bitten Sie daher, dies in den Sonderbauvorschriften zu erwähnen.

Der Perimeter des Bebauungsplans grenzt bis an das Ufer des Vierwaldstättersees. Entgegen den Bestimmungen des seit 2011 in Kraft stehenden Gewässerschutzrechts soll jedoch in mehreren Bereichen nicht durchgehend ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzrechts verlangen am See die **Ausscheidung eines Gewässerraums, unabhängig des Revitalisierungspotentials**.

Ausnahmen sind nur bei standortbedingten Bauten/Anlagen bzw. in dicht überbautem Siedlungsgebiet möglich. Der Gewässerraum dient z.B. auch dem Freihalten des Uferbereichs vor (neuen) Bauten und Anlagen. Daher steht Art. 16 der Sonderbauvorschriften im Widerspruch zum Gewässerschutzrecht.

Daher bitten wir Sie, **entlang des ganzen Seeufers im Perimeter des Bebauungsplans einen entsprechenden Gewässerraum auszuscheiden.**

Mit freundlichen Grüßen

Namens des WWF Schweiz und

Namens des WWF Luzern

Marc Germann

Leiter Raumplanung WWF Luzern